



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Maßnahmen der EK zum Schutz von Unternehmen vor unseriösen Vermarktungspraktiken	2
Grundbuchgerichtsgebühren ab 1.1.2013	2
Elektronische Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften	4
Konsultation der EK zu Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen von Opfern von Verkehrsunfällen	4
Regierungsvorlage zum Zahlungsverzugsgesetz	4
Aufhebung des § 9a UWG über das Verbot von Zugaben in Kraft getreten	6
▪ Wettbewerb & Regulierung	6
Kartellrechtsnovelle tritt mit 1. März 2013 in Kraft	6
Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz	7
EU-Grandfathering VO für bilaterale Investitionsschutzabkommen in Kraft	8
▪ Öffentliches Recht	10
Lobbying-Gesetz	10
Update zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012	10
Öffentliche Auftragsvergabe: Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung	12
Waffengesetz	12
▪ Publikation	13

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Ich hoffe, Sie hatten eine erholsame Weihnachtszeit und haben ausreichend Kräfte getankt, um in die letzte Runde dieser Legislaturperiode zu gehen.

Diese ist geprägt durch die Finalisierung und Umsetzung namhafter Gesetzesprojekte wie der Kartellrechtsnovelle 2012 oder dem Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz. Weiterhin befinden wir uns im intensiven Umsetzungsprozess im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der uns auch noch eine Zeit lang beschäftigen wird. Auch werfen bedeutende europäische Initiativen ihre Schatten voraus, wie z.B. geplante Maßnahmen zum Schutz der Unternehmer vor unseriösen Vermarktungspraktiken. Dies betrifft einen Bereich in dem sich die Rechtspolitische Abteilung auch in der Vergangenheit massiv für die WKÖ-Mitglieder eingesetzt hat (z.B. Kampf gegen unseriöse Erlagscheinwerbung).

Auch aus personeller Sicht gibt es Neues zu berichten: Seit Anfang Dezember 2012 verstärkt Frau MMag. Carmen Simon unsere Abteilung im Bereich Gewerberecht. MMag.

Carmen Simon studierte Rechtswissenschaften und Deutsche Philologie (Germanistik) an der Universität Wien und war die letzten knapp drei Jahre als Universitätsassistentin an der Universität Wien am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht in der Abteilung von Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin tätig.

Seit Jänner 2013 ist Frau Dr. Elisabeth Sperlich aus der Karenz zurück und hat wieder ihre früheren Agenden im Bereich des Verwaltungsrechts übernommen. Ihrer Karenzvertretung, Frau Mag. Daniela Ettehad, die seit September 2011 unsere Abteilung unterstützt hat, wünschen wir alles Gute für Ihre berufliche Zukunft.

Ich selbst stehe aufgrund des neuen Familienzuwachses in den kommenden Monaten den Rp-Agenden in geringfügigem Ausmaß zur Verfügung, bevor es dann im Herbst wieder voll losgeht.

Ihre
Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Maßnahmen der EK zum Schutz von Unternehmen vor unseriösen Vermarktungspraktiken

Die Europäische Kommission (EK) hat Ende November 2012 eine [Mitteilung über Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen vor irreführenden Vermarktungspraktiken und Gewährleistung der wirksamen Durchsetzung](#) und zur Überarbeitung der Richtlinie 2006/114 über irreführende und vergleichende Werbung verabschiedet. Zur Überarbeitung der derzeitigen Vorschriften plant die Kommission, nach einer Folgenabschätzung im Lauf des Jahres 2013 einen Vorschlag vorzulegen.

Die Mitteilung basiert auf einer Ende 2011 durchgeführten Konsultation, an der sich auch die WKÖ beteiligt hat. Die Mitteilung (S. 9f) nimmt u.a. ausdrücklich auf Österreich und die Bestimmung des § 28a UWG Bezug. Es wird ausgeführt, dass gerade die Praktiken betreffend Eintragungen in Verzeichnisse durch diese Bestimmung, die wirksame Zusammenarbeit der Unternehmensorganisationen und die Judikatur in Österreich wirksam bekämpft werden konnten, aber insb. in grenzüberschreitenden Fällen nach wie vor Probleme bestehen.

In der Mitteilung werden eine Reihe von Maßnahmen angeführt, um insbesondere Unternehmen vor unseriösen Vermarktungspraktiken besser zu schützen. Hervorzuheben sind folgende Punkte der Mitteilung:

- Überarbeitung bzw. Verstärkung der Vorschriften über das Verbot bestimmter Praktiken:
 - Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und sicherzustellen, dass es keine Gesetzeslücken gibt, sollen eindeutig irreführende Praktiken wie beispielsweise die Praktiken von Adressbuchfirmen ausdrücklich verboten werden.
 - Um sicherzustellen, dass sich jeder an die Regeln hält, möchte die Kommission verschärfte Sanktionen für Verstöße vorsehen.

- Verstärkte Durchsetzung der Vorschriften gegen irreführende Vermarktungspraktiken in grenzüberschreitenden Fällen:
 - Jeder Mitgliedstaat soll eine Durchsetzungsbehörde benennen, die mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, um sicherzustellen, dass die Vorschriften auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen befolgt werden.
 - Die Kommission wird ein Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsbehörden einführen. Dank dieses Netzes von Durchsetzungsbehörden sollen die zuständigen Stellen wie Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzbehörden Informationen austauschen, voneinander grenzüberschreitende Unterstützung anfordern und irreführende Praktiken mit Auswirkungen auf Unternehmen unterbinden können.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Grundbuchgerichtsgebühren ab 1.1.2013

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2012 die Grundbuchsgebührennovelle beschlossen. Notwendig wurde diese, da der Verfassungsgerichtshof in Fortsetzung seiner Rechtsprechung auch die bestehenden Anknüpfungen der Grundbuchsgerichtsgebühren an den Einheitswert für verfassungswidrig erklärt hatte. Ohne eine Änderung wären ab 1. Jänner 2013 generell 1,1 % des Verkehrswerts einer Liegenschaft für die Eintragung einer Eigentumsübertragung als Gerichtsgebühren fällig geworden - unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung, eine Betriebsübergabe innerhalb der Familie oder um eine Erbschaft gehandelt hätte.

Der von BM Karl zur Begutachtung versendete Ministerialentwurf stieß - auch medial - auf heftigen Widerspruch, denn er hätte zu wesentlichen Steigerungen der Gerichtsgebühren geführt. In weiterer Folge wurde der Entwurf in wesentlichen Punkten maßgeblich verbessert.

Die Änderungen sind mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten.

Ausgangspunkt ist, dass für sämtliche Arten von Liegenschaftserwerben als einheitliche Bemessungsgrundlage der Verkehrswert der Liegenschaft herangezogen wird. Dieser Verkehrswert ist dem Grundbuchgericht bei Antragstellung anzugeben und zu bescheinigen. Neben z.B. dem Kaufvertrag selbst kann dies durch geeignete Urkunden, wie Fotos, Inserate, Immobilienpreisspiegel erfolgen. Plausible Angaben reichen, es ist jedenfalls nicht ein Sachverständigengutachten vorzulegen. Wem die entsprechenden Bandbreiten möglicher Verkehrswertschätzungen bekannt sind, erkennt ohne Weiteres, dass durch diese Regelung ein gewisser Spielraum gegeben ist.

Von dieser Grundregel gelten abweichend begünstigende Regelungen für folgende Liegenschaftsübertragungen:

- an den Ehegatten oder eingetragenen Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft), an den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, an ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner, oder an Geschwister, Nichten oder Neffen des Übertragers;
- bei Übertragung einer Liegenschaft aufgrund einer Verschmelzung, Umwandlung, Einbringung, Realteilung, Spaltung oder eines Zusammenschlusses von Gesellschaften, aufgrund eines Erwerbsvorgangs zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter oder aufgrund der Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft.

Diese Begünstigungen unterliegen keinen weiteren Einschränkungen. Es werden daher sämtliche (entgeltliche und unentgeltliche) Liegenschaftsübertragungen innerhalb des angeführten Personenkreises erfasst - unterschiedslos ob es sich um Übertragungen aufgrund einer Betriebsfortführung, zu Wohnzwecken oder von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken handelt.

Bemessungsgrundlage ist in diesen abweichenden Fällen der dreifache Einheitswert, maximal jedoch 30 % des Liegenschaftswerts. Diese Ermäßigung tritt nur ein, wenn sie am

Anfang des Antrags unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage in Anspruch genommen und die Voraussetzungen entsprechend bescheinigt werden.

Diese Gesetzesänderungen führen zu Gebührenerhöhungen insb. bei begünstigten Übergaben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (bisherige Bemessungsgrundlage der einfache Einheitswert), bei Sachverhalten, die dem Umgründungssteuergesetz unterliegen (wie Verschmelzung, Umwandlung etc. - bisherige zweifache Einheitswert).

Eine Entlastung ist dort gegeben, wo in den begünstigten Fällen nicht mehr zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerbsvorgängen unterschieden wird. Dies begünstigt auch Betriebsübergaben im Familienkreis. Eine Entlastung ist auch bei Vereinigung aller Anteile einer Personengesellschaft (z.B. OG) auf eine Einzelperson gegeben.

So sehr das nunmehr beschlossene Gesetz im Vergleich zum Ministerialentwurf zu begrüßen ist, so sehr ändert sich am Grundproblem der Finanzierung der österreichischen Justiz über Gerichtsgebühren nichts:

Die österreichische Justiz wird im europäischen Vergleich zu einem außerordentlich hohen Maße durch die Einnahmen aus Gerichtsgebühren finanziert. Für den Wirtschaftsstandort Österreich wesentlich schädlicher ist allerdings der Umstand, dass aufgrund der angespannten Budgetsituation die Gerichtsgebühren seit Jahren überproportional steigen. Die neuesten Zahlen der Evaluierung der europäischen Justizsysteme (CEPEJ) 2012 durch den Europarat sind bemerkenswert: Die Kostendeckung der österreichischen Justiz durch Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen beträgt 109,8 %! Der europäische Schnitt liegt bei 22,3 %.

Das derzeit bestehende System der Gerichtsgebühren ist schon vom Grundsatz her fragwürdig und sachlich nicht gerechtfertigt. De facto handelt es sich in vielen Bereichen nicht mehr um eine Gebühr (hinsichtlich derer zwischen Gebühr und Gegenleistung der öffentlichen Hand ein relatives wirtschaftliches Gleichgewicht herrscht), sondern um Steuern. Der Aufwand z.B. des Grundbuchrechtspflegers für die Einbüchierung eines Eigentumswohnungskaufvertrages wird in etwa gleich hoch sein - egal ob es sich um eine 60 m² gro-

ße Wohnung oder um ein 400 m² großes Penthouse handelt. Auch nach dem VfGH besteht kein Hindernis, die Eintragungsgebühr generell nicht nach der Nutzenäquivalenz, sondern nach der Kostenäquivalenz zu erheben.

Die Grundintention des Gesetzes, die Eintragungsgebühren bei Eintragungen von Eigentumsrechten etc. nach den Werten der jeweils einzutragenden Rechten zu bemessen, wird von der WKÖ abgelehnt. Wir plädieren für eine Senkung der Eintragungsgebühren dahingehend, dass diese Gebühren tatsächlich nur den Aufwand des Gerichts abdecken, der durch die Antragsbehandlung selbst entsteht. Aufgrund der angespannten Budgetsituation ist allerdings dafür kaum Spielraum gegeben.

Dr. Artur Schuschnigg

Elektronische Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften

Mit 1. Jänner 2013 hat das Bundesministerium für Justiz die Möglichkeit eröffnet, Anträge und sonstige Eingaben samt Beilagen an Gerichte und Staatsanwaltschaften in elektronischer Form einbringen zu können. Notwendig dafür ist die Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur). Weitere Informationen und die Online-Formulare sind unter www.eingaben.justiz.gv.at abrufbar.

Dr. Artur Schuschnigg

Konsultation der EK zu Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen von Opfern von Verkehrsunfällen

Die Europäische Kommission (EK) hat im Sommer 2012 eine Konsultation zu Verjährungsfristen bei Schadenersatzansprüchen von Opfern von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitenden Bezug gestartet. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen ist im November 2012 abgelaufen. Nach Einschätzung der EK bestehe ein Problem darin, dass es für die Opfer von Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitenden Bezug häufig schwierig sei, die Fristen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen einzuhalten. Die einzelstaatlichen Fristenregelungen seien nicht nur komplex, sondern weichen auch voneinander ab. Die Stellungnahme der WKÖ teilt diese Einschätzung der EK allerdings nicht. Es wird vielmehr keine Erforderlichkeit gesehen, in

diesem Bereich Maßnahmen auf europäischer Ebene zu setzen, da aus der Praxis keine Probleme hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung nach Verkehrsunfällen im Ausland bestehen, die mit Fragen der Verjährung zusammenhängen. Eine europäische Regelung für das schmale Segment von Ansprüchen nach Verkehrsunfällen im Ausland würde eher zu einer Rechtszersplitterung führen. Das Konsultationsdokument der EK und die Stellungnahme der WKÖ finden Sie hier: http://portal.wko.at/wk/format_detail_wk?angid=1&stid=712315&dstid=16

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Regierungsvorlage zum Zahlungsverzugsgesetz

Am 4. Dezember 2012 wurde das Zahlungsverzugsgesetz im Ministerrat als Regierungsvorlage verabschiedet. Derzeit ist es in der parlamentarischen Behandlung dem Justizausschuss im Nationalrat zugewiesen, der allerdings die Beratungen dazu noch nicht aufgenommen hat.

Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:

- Die *Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr* (die die frühere Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2000 ersetzt) muss bis 16. März 2013 umgesetzt werden. Auch die neue Zahlungsverzugsrichtlinie gilt nur für Geschäftsvorgänge entweder zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen über die entgeltliche Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Grundanliegen der Richtlinienneufassung war es, das Instrumentarium zur Bekämpfung von Zahlungsverzug auszubauen und zu verschärfen und dabei in besonderem Maße die „öffentlichen Stellen“ in die Pflicht zu nehmen.
- Im Zusammenhang damit zeigte sich auch die Notwendigkeit, in der österreichischen Rechtsordnung durch eine gesetzliche Regelung auf das EuGH-Urteil vom 3.4.2008, C-306/06, *Telecom/Deutsche Telecom*, über die Rechtzeitigkeit von Zahlungseingängen im bargeldlosen

- Überweisungsverkehr Bedacht zu nehmen.
- Daher wird im allgemeinen Vertragsrecht des ABGB eine gänzlich neue Gesetzesbestimmung über die Geldschuld und ihre Erfüllung - insbesondere im bargeldlosen Zahlungsverkehr - eingefügt, die diesem EuGH-Urteil Rechnung trägt. § 907a ABGB wird damit zur neuen Zentralnorm für die Geldschuld im allgemeinen Vertragsrecht. In dieser Bestimmung werden die Regelungen über Zeit, Ort und Art der Erfüllung einer aus einem Vertragsverhältnis herrührenden Geldschuld zusammengefasst. Die Wahl der Erfüllung - Übergabe oder Überweisung - liegt beim Geldschuldner. Bei Erfüllung durch Banküberweisung hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der Gläubiger bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann. Das bedeutet, dass der geschuldete Betrag spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt auf dem Gläubigerkonto gutgeschrieben und wertgestellt sein muss, sodass der Gläubiger etwa bei Abhebung dieses Betrages nicht ins Debet gerät. Ist keine Zahlungsfrist festgesetzt, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstandes (z.B. Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung) zu erteilen. Damit bleibt der im österreichischen Recht verankerte Grundsatz der Leistung Zug-um-Zug bei zweiseitig verbindlichen Verträgen gewahrt.
 - Von Verbraucherseite wurde zuletzt gefordert, im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) eine Sonderregelung zu § 907a ABGB zu schaffen, wonach bei bargeldlosem Geschäftsverkehr eine Zahlung generell rechtzeitig sei, wenn der Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag erteilt wird. Damit wird die bisher gelebte Praxis für diesen Bereich festgeschrieben. Das BMJ hatte im Ministerialentwurf und den nachfolgenden Zwischenfassungen des Entwurfs zur Schaffung einer solchen Sonderregelung noch keinen Anlass gesehen; einerseits wurde davon ausgegangen, dass der neue § 907a ABGB die Interessen des Schuldners ausreichend und ausgewogen berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn es sich beim Geldschuldner um einen Verbraucher handelt und andererseits wollte das BMJ eine möglichst einheitliche Lösung für alle Rechtsbereiche - ein Ansatz, den auch die WKÖ unterstützt hat.
 - Die Inhalte der Zahlungsverzugsrichtlinie selbst werden im Wesentlichen in einem *neuen Abschnitt des Vierten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs (UGB)* geregelt. Die spezifischen Richtlinienregelungen für öffentliche Stellen werden gesondert in einer Novelle zum Bundesvergabe-gesetz 2006 (BVergG) umgesetzt. Im Einzelnen wird im UGB folgendes vorge-sehen (§§ 455 - 460):
 - *Verzugszinssatz*: Der Verzugszinssatz wird gegenüber der Vorgängerrichtlinie um einen Prozentpunkt erhöht. Damit beträgt bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Ist der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich, hat er nur die in § 1000 Abs. 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten (4 %).
 - *Abnahme- und Überprüfungsverfahren*: Die zulässige Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung wird zeitlich auf 30 Tage beschränkt. Die Vereinbarung einer längeren Frist kann nur ausdrücklich getroffen werden und ist nur zulässig, soweit dies für den Geldgläubiger nicht grob nachteilig ist.
 - *Pauschale Entschädigung für Betreuungskosten*: Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen ist der Gläubiger berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten vom Schuldner einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern. Betreuungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, werden nach Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen beurteilt (§ 1333 Abs. 2 ABGB).
 - *Zahlungsfrist*: Eine Zahlungsfrist von 60 Tagen darf bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern durch vertragliche Vereinbarung, die nicht grob

nachteilig sein darf, überschritten werden; bei Rechtsgeschäften zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen stellt eine vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist von 60 Tagen eine absolute Höchstgrenze dar, die nicht überschritten werden darf (*letzteres wird im BVergG geregelt werden*).

Mag. Gabriele Benedikter

Aufhebung des § 9a UWG über das Verbot von Zugaben in Kraft getreten

Im Rahmen des Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetzes erfolgte auch eine Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), die mit 12. Jänner 2013 in Kraft getreten ist (BGBl I 2013/13, Art 3). Die Bestimmung des § 9a UWG wurde aufgehoben. Wie die Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausführen dient diese Änderung der Rechtstransparenz, insbesondere um einen Urteil des EuGH Rechnung zu tragen. Dieser hatte mit Urteil vom 9. November 2010 (RS C-540/08) entschieden, dass das Zugabenverbot des § 9a UWG jedenfalls im Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern nicht mit der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vereinbar ist. In der Folge hatten die Gerichte eine richtlinienkonforme Auslegung insofern vorgenommen, als das Ankündigen, Anbieten und Gewähren von Zugaben gegenüber Verbrauchern nur dann unzulässig ist, wenn es im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist. Im Verhältnis zwischen Verbrauchern und Unternehmen war daher die Bestimmung des § 9a UWG schon seit dieser EuGH-Entscheidung de facto nicht mehr anzuwenden. Das Zugabenverbot des § 9a Abs. 1 Z 2 UWG gegenüber Unternehmen galt aber weiterhin, das wurde durch Entscheidungen des OGH bestätigt. Mit der nunmehrigen Novelle des UWG ist aber auch diese Regelung über das Zugabenverbot im B2B-Verhältnis beseitigt worden.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Wettbewerb & Regulierung

Kartellrechtsnovelle tritt mit 1. März 2013 in Kraft

Am 11. Jänner 2012 wurde das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012 - KaWeRÄG 2012 (BGBl I 13/2013) kundgemacht. Die wesentlichsten Neuerungen, welche nunmehr ab 1. März 2013 in Kraft treten, können im Überblick wie folgt dargestellt werden:

- Verschärfung der Bagatellregeln
Die Regelung für Kartellrechtsverstöße mit geringer Marktwirkung wird an die europarechtlichen Vorschriften angepasst. Im horizontalen Bereich ist dabei ein Marktanteil von max. 10 % im vertikalen Bereich von max. 15 % - vom sachlich und räumlich relevanten Markt - anzuwenden. Unterhalb dieser Schwellen verboten sind jedenfalls Hardcore-Kartelle (Festsetzung von Verkaufspreisen, Einschränkung der Erzeugung bzw. des Absatzes und Aufteilung der Märkte). Um im Bereich der Arbeitsgemeinschaften die Rechtssicherheit zu Verbessern wurden einschlägige Ausführungen in die Erläuternden Bemerkungen eingefügt.
- Kollektive Marktbeherrschung
Nunmehr tritt auch im österreichischen Kartellgesetz neben den Tatbestandteil der Marktbeherrschung durch ein einziges Unternehmen (Single Dominance) jener der Beherrschung durch mehrere Unternehmen (Collective Dominance). Dafür werden auch neue Vermutungstatbestände eingeführt: wenn z.B. eine „Gesamtheit“ von Unternehmen gemeinsam über einem Marktanteil von mind. 50% verfügt und aus drei oder weniger Unternehmen besteht, vermutet das Gesetz das Vorliegen einer beherrschenden Stellung.
- Einvernehmliche Fristverlängerung in der Fusionskontrolle
Um in die stark fristgebundenen Zusammenschlussverfahren eine gewisse zeitliche Flexibilität zu bekommen, können die Prüfungsfristen in Phase 1 und 2 eines Zusammenschlussprüfungsverfahrens einvernehmlich verlängert werden (Stop-the-clock-Verfahren)

- Geldbußenbemessung
Für die gerichtliche Bemessung einer Geldbuße gibt es nunmehr ausdrückliche Erschwerungs- und Milderungsgründe. Darüber hinaus werden die Amtsparteien verpflichtet, den Antrag auf Verhängung einer Geldbuße ausführlicher zu begründen als bisher.
- Verbesserung der Transparenz von rechtskräftigen Entscheidungen der Kartellgerichtsbarkeit
Diese werden unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen - aber unter Nennung der betroffenen Unternehmen - in der Ediktsdatei veröffentlicht.
- Kartellschadenersatzrechtliche Bestimmungen
Nunmehr soll auch das Interesse einen Schadenersatzprozess in Hinblick auf eine Verletzung des Wettbewerbs ausreichen, um einen Feststellungsantrag nach Kartellgesetz stellen zu können. Darüber hinaus wird der Zugang zu Schadenersatz allgemein erleichtert, der Zinslauf beginnt mit Eintritt des Schadens, behördliche Verfahren können einen Schadenersatzprozess unterbrechen, Zivilgericht sind hinsichtlich Rechtswidrigkeit und Schuld an rechtskräftige Entscheidung der Wettbewerbsbehörden gebunden und kartellbehördliche Verfahren hemmen die Verjährung eines allfälligen Schadenersatzanspruches.
- Stärkung der Befugnisse der Bundeswettbewerbsbehörde
Die BWB wird beauftragt, ein Wettbewerbsmonitoring durchzuführen. Die BWB erhält größere Freiräume bei der Handhabung der Kronzeugenregelung. Die BWB erhält weitergehende Auskunftsrechte bei Untersuchungen vor Ort; sie kann in Hinkunft eigene Auskunftsbefehle erlassen und die Auskunftsertattung seitens der Unternehmen selbständig erzwingen. Bei Hausdurchsuchungen werden die Rechte der BWB erweitert und vor allem das absolute Widerspruchsrecht der Unternehmen gegen die Einsichtnahme der BWB in die so erlangten Unterlagen abgeschafft. An dessen Stelle tritt ein neues Beweiszwischenverfahren vor der BWB, welches die Unternehmen zwingt, jene Unterlagen einzeln zu be-

nennen, die von der Einsichtnahme durch die BWB ausgeschlossen sein sollen.

- Zugabenregelung in UWG entfällt zur Gänze
Das generelle Zugabenverbot (§ 9a UWG) ist nunmehr auch in Hinblick auf den B-to-B Bereich ersatzlos entfallen. Siehe dazu den Beitrag *Aufhebung des § 9a UWG über das Verbot von Zugaben in Kraft getreten* von Mag. Huberta Maitz-Straßnig, S.5.
- Keine Beweiserleichterungen im Energiebereich
Wie zu erwarten, wurden die Bestimmungen über die Beweislastumkehr zu Lasten beherrschender Energieunternehmen bei der Vermutung von Preismissbräuchen aus der Vorlage entfernt, um sie einer vertieften politischen Diskussion zu unterwerfen.

Dr. Theodor Taurer

Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz

Mit einem einstimmigen Beschluss des Bundesrates am 20. Dezember 2012 wurde der parlamentarische Prozess der Umsetzung des Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetzes (KraSchG) abgeschlossen. Damit wird den Besonderheiten und der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kfz-Sektors Rechnung getragen und die österreichische Rechtslage dem seit Mitte 2010 geänderten europäischen Gruppenfreistellungsregime angepasst.

Das KraSchG sieht zwingende Vertragsbestimmungen zugunsten von gebundenen Unternehmen vor, darunter das Erfordernis der Schriftlichkeit für die Kündigung von Vertriebsverträgen und eine zweijährige Kündigungsfrist, ein Rückverkaufsrecht für die der Vertriebsbindung unterliegenden Waren, die Möglichkeit der Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Vertriebsbindungsvereinbarung an einen anderen gebundenen Unternehmer desselben Vertriebssystems, einen zwingenden Aufwandsersatz für Garantieleistungen oder vertragliche Gewährleistungen, einen Anspruch auf die für Instandsetzung und Reparatur erforderlichen technischen Informationen zu angemessenen Bedingungen sowie eine Regelung zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Mit dem Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz wird eine von der WKÖ aufgrund der geänderten europäischen Rechtslage seit langem angestrebte nationale Anpassung vorgenommen und eine wichtige legislative Maßnahme für die im Kfz-Vertrieb tätigen vorwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen gesetzt. Die neue Rechtslage wurde mit [BGBl I 11/2013](#) kundgemacht und tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft.

Dr. Manfred Grünanger, MBA

EU-Grandfathering VO für bilaterale Investitionsschutzabkommen in Kraft

Mitgliedstaaten dürfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin Abkommen abschließen

Gut zweieinhalb Jahre nachdem die Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat KOM (2010) 344 endg. vom 7.7.2010 [<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0344:FIN:DE:PDF>] wurde am 11. Dezember 2012 eine Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat betreffend die Verordnung zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erzielt, so dass diese in ABl 2012 L 351/40 vom 20.12.2012 als Verordnung (EU) Nr 1219/2012 [<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:351:0040:0046:DE:PDF>] kundgemacht werden konnte und zwischenzeitlich - mit 9. Jänner 2013 - in Kraft getreten ist.

Der unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende EU-Rechtsakt trägt der Tatsache Rechnung, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon im Dezember 2009 die Zuständigkeit für den Bereich der ausländischen Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ist, die letzterer seither gem Art 207 AEUV ausschließlich eingeräumt ist, während bis zu diesem Zeitpunkt von den Mitgliedstaaten etwa 1200 bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Nicht-EU-Ländern abgeschlossen worden waren, deren Status es mit Blick auf diese neue Rechtslage zu klären galt.

a) Allgemein zur ausländischen Direktinvestitionen

Allgemein betrachtet tragen ausländische Direktinvestitionen (fortan kurz: ADI) in wesentlichem Ausmaß zum Wirtschaftswachstum bei, indem sie Arbeitsplätze schaffen, die Verwendung von Ressourcen optimieren, den Transfer von Technologie sowie den Zugang zu Märkten und Ressourcen ermöglichen und insgesamt den Handel ankurbeln. Dies hat positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, bei denen Kosten verringert und Größenvorteile realisiert werden können. Durch ADI-Zuflüsse wird die Wettbewerbsfähigkeit der Union gestärkt, indem ausländisches Kapital, Technologien und Managementkompetenz beschafft werden und vielfach auch eine Ankurbelung der Ausfuhren erfolgt.

Die Union nimmt weltweit eine herausragende Rolle im Bereich Direktinvestitionen ein: Angaben der Kommission zufolge flossen allein 2011 Investitionen in Höhe von 225 Mrd. EUR aus der übrigen Welt in die EU; 2010 beliefen sich die ADI-Bestände der EU in Drittstaaten auf 4,2 Billionen EUR (26,4 % der gesamten ADI-Bestände weltweit) und die ADI von Drittstaaten in der EU auf 3 Billionen EUR (19,7 % der weltweiten Bestände).

Diese Investitionen werden bislang durch bilaterale Investitionsabkommen (Bilateral Investment Treaties, kurz: BITs) abgesichert, die zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Drittstaaten abgeschlossen wurden. Mit BITs werden die Bedingungen festgelegt, unter denen natürliche oder juristische Personen aus einem Land in einem anderen Land investieren können. Ferner dienen sie dazu, ein rechtsverbindliches Schutzniveau herzustellen, um die Investitionsströme zwischen zwei Ländern zu fördern. BITs bezwecken ua eine faire, gerechte und diskriminierungsfreie Behandlung von Investoren sowie den Schutz vor unrechtmäßiger Enteignung; außerdem eröffnen sie die Möglichkeit, internationale Schiedsverfahren unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

b) Verordnung Nr 1219/2012

Die neue Verordnung zielt darauf ab, einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen System bilateraler Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu einem System zu gewährleisten, bei dem bilaterale Investitionsabkommen der EU von der

Kommission im Rahmen der neuen - mit Artikel 207 des Vertrags von Lissabon als Teil der gemeinsamen Handelspolitik eingeführten - Zuständigkeit der Union für ausländische Direktinvestitionen ausgehandelt werden.

Dadurch soll insgesamt möglichst umfassende Rechtssicherheit zusammen mit dem bestmöglichen Schutz für EU-Investoren gewährleistet und die Europäische Union als bevorzugter Investitionsstandort für ausländische Direktinvestitionen erhalten werden.

Die sog. EU-Grandfathering VO legt fest, unter welchen Bedingungen derzeit in Kraft befindliche BITs weiter angewendet und bestehende Abkommen von den Mitgliedstaaten geändert bzw. neue Abkommen von ihnen ausgehandelt und geschlossen werden können und stellt damit - u.a. neben der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik“, KOM (2010) 343 endg. vom 7.7.2010 [<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0343:FIN:DE:PDF>], ein wesentliches Element der Investitionspolitik der Union im Bereich ausländischer Direktinvestitionen dar, deren schrittweise Entwicklung im Vertrag von Lissabon vorgezeichnet ist.

Der reibungslose Übergang hin zu einer neuen EU-Investitionspolitik wird dabei in zweifacher Weise gewährleistet:

- zum einen bietet die VO Rechtssicherheit für europäische und ausländische Investoren, die Investitionsschutz im Rahmen der bilateralen Investitionsabkommen genießen, die von den Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 mit Drittländern abgeschlossen wurden. Der rechtliche Status dieser Abkommen innerhalb des EU-Rechts wird präzisiert, ferner wird bestätigt, dass sie ihre Gültigkeit bis zu ihrer Ersetzung durch ein EU-Investitionsabkommen behalten.
- zum anderen wird gleichzeitig mit der VO ein Mechanismus geschaffen, mit dem die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen dazu ermächtigt werden, bilaterale Abkommen mit Ländern auszuhandeln, die nicht unmittelbar für EU-weite Investitionsverhandlungen vorgesehen sind. Damit soll der Umfang des aktuell verfügbaren Investitionsschutzes

für europäische Investoren ausgeweitet werden.

Im Einzelnen sind dabei in der VO auch eine Reihe unterschiedlicher Notifizierungspflichten für die Mitgliedstaaten vorgesehen, die überwiegend mit entsprechenden Erfordernissen der Genehmigung durch die Kommission einhergehen:

- eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Notifizierung aller vor dem 1. Dezember 2009 abgeschlossenen Abkommen sowie deren Veröffentlichung im Amtsblatt im Wege einer gesamthaften Aufstellung durch die Kommission einmal pro Jahr (Art 2 und 4);
- eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Notifizierung von Abkommen, die zwischen dem 1. Dezember 2009 und dem 9. Jänner 2013 unterzeichnet wurden und deren Aufrechterhaltung oder Inkraftsetzung beabsichtigt ist, bis zum 8. Februar 2013 gegenüber der Kommission, die bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Ermächtigung zur Aufrechterhaltung oder zum Inkrafttreten des jeweils betreffenden Abkommens binnen einer Frist von 180 Tagen erteilt (Art 12) ;
- eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Notifizierung beabsichtigter Neuaufnahmen von Verhandlungen mit einem Drittland, um ein bestehendes BIT zu ändern oder ein neues BIT abzuschließen mindestens 5 Monate vor Aufnahme förmlicher Verhandlungen gegenüber der Kommission, die bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die entsprechende Ermächtigung binnen einer Frist von 90 Tagen erteilt (Art 8 und 9) sowie
- eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Notifizierung von Verhandlungsergebnissen und vereinbarten Texten neuer Abkommen - auch solcher, die vor dem 9. Jänner 2013 ausgehandelt wurden, jedoch nicht der Notifikationspflicht nach Art 2 oder 12 unterliegen - vor deren Unterzeichnung, wobei die Kommission bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen dem Mitgliedstaat die Ermächtigung zu Unterzeichnung und Abschluss des Abkommens - binnen einer Frist von

90 Tagen nach Eingang der vollständigen Notifizierung - erteilt (Art 11).

Vor allem im ersten Halbjahr ab dem Inkrafttreten der VO ist im Lichte der vorgenannten Bestimmungen mit einem erheblichen Arbeitsaufwand auf Seiten der Mitgliedstaaten und der Kommission zu rechnen.

Währenddessen verhandelt die Kommission - im Sinne der Etablierung einer neuen europäischen Investitionspolitik - aktuell auch bereits im Rahmen der Freihandelsgespräche mit Kanada, Indien und Singapur über Investitionen, einschließlich Investitionsschutz.

Darüber hinaus hat der Rat vor kurzem die Aufnahme von Verhandlungen mit Tunesien begrüßt und die Verhandlungsdirektiven für Marokko, Jordanien und Ägypten verabschiedet. Im Übrigen prüft die Kommission derzeit im Anschluss an zwei gemeinsame Erklärungen im Rahmen der Gipfeltreffen EU-China (2012) die Möglichkeiten von Verhandlungen mit weiteren wichtigen Investitionspartnern, darunter China.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Öffentliches Recht

Lobbying-Gesetz

Das LobbyG ist mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Die Anmeldung zur Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register ist über das Unternehmensserviceportal möglich. Die Authentifizierung der Einschreiter erfolgt wahlweise mit Bürgerkarte oder Username und Passwort. Der Öffentlichkeit wird das Register unter www.lobbyreg.justiz.gv.at im Internet zur Verfügung stehen. Das Bundesministerium für Justiz hat weiterführende Informationen („Vademecum“) unter <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c948485398b9b2a013bae974daa1146.de.html;jsessionid=E5EE25FFB3C56A60AB7C43DEB99C85A2> im Bereich „Downloads“ zur Verfügung gestellt.

Dr. Artur Schuschnigg

Update zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

In der Herbstausgabe des Newsletters wurde über den Umsetzungsstand der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle berichtet und der Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes vorgestellt sowie dessen Behandlung im Ministerrat für Ende November angekündigt.

Im Begutachtungsverfahren zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz wurde von vielen Seiten Änderungsbedarf vor allem bei den verfahrensrechtlichen Regelungen geortet. Aus diesem Grund wurde beschlossen, lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die organisatorische Ausgestaltung des Bundesverwaltungsgerichtes noch im Jahr 2012 zu verabschieden, um die zeitgerechte Aufnahme der organisatorischen Vorbereitungsarbeiten zu ermöglichen. Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz wurde daher aus dem Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes herausgelöst und als gesonderte Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht. Gemeinsam mit dem Finanzgerichtsbarkeitsgesetz und der Dienstrechts-Novelle 2012, die bereits dienstrechtliche Bestimmungen für die Richter des Bundesverwaltungsgerichtes beinhaltet, wurde das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz noch im Dezember 2012 von Nationalrat und Bundesrat verabschiedet und mittlerweile auch kundgemacht ([BGBl I 10/2013](#)).

Zeitnah zur Verabschiedung des Organisationsgesetzes wurde eine zentrale organisatorische Entscheidung, nämlich jene über den Standort des neuen Bundesverwaltungsgerichtes, bekanntgegeben: dieses wird ab 1. Jänner 2014 seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des ehemaligen Finanzamtes Erdberg aufnehmen.

Das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz erfuhr im Anschluss an das Begutachtungsverfahren eine umfassende Überarbeitung. So wurde ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz mit umfassenden Regelungen für den Übergang der Verfahren von den Verwaltungsbehörden auf die Verwaltungsgerichte aufgenommen. Im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wurden u.a. die im Begutachtungsverfahren von mehreren Seiten heftig kritisierten Bestimmungen zum erforderlichen Inhalt der Beschwerde auf die

bisher für Berufungen geltenden Anforderungen zurückgenommen. Klargestellt wurde auch, dass die Beschwerdeentscheidung Prüfungsgegenstand der Verwaltungsgerichte bilden soll; im Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht sollen jedoch auch auf die Beschwerdeentscheidung bezogene ergänzende Vorbringen darlegt werden können.

Der Entwurf des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes hat noch im Dezember 2012 den Verfassungsausschuss passiert, wobei auch ein umfangreicher Abänderungsantrag, der u.a. eine Änderung der vorgesehenen Regelung zur örtlichen Zuständigkeit enthält, der zufolge für Bescheid- und Säumnisbeschwerdeverfahren die Regelungen des § 3 AVG zur Anwendung kommen sollen, beschlossen wurde. Ende Jänner soll das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz vom Nationalrat verabschiedet werden.

Auch die erforderlichen Anpassungen der Materien Gesetze sind auf Bundesebene bereits angelaufen, wobei insbesondere das BMASK noch im Dezember eine Sammelnovelle sowie gesondert u.a. eine Novelle des Ausländerbeschäftigungsrechtes in Begutachtung versandt hat. Bestehende Mitwirkungsrechte der gesetzlichen Interessenvertretungen bei Berufsbehörden u.a. im AMS-Bereich oder im Behinderteneinstellungs- bzw. -beschäftigungsrecht sollen den Entwürfen zufolge auch bei den Verwaltungsgerichten durch Einbindung fachkundiger Laienrichter, welche (u.a.) von den gesetzlichen Interessenvertretungen vorgeschlagen werden können, beibehalten werden.

Auch in sämtlichen Bundesländern sind die Umsetzungsarbeiten mittlerweile angelaufen bzw. in einigen Ländern bereits weit fortgeschritten.

In Tirol, Oberösterreich und Wien wurden bereits Organisations- und Dienstrechtsgesetze für die Landesverwaltungsgerichte von den Landtagen beschlossen, wobei gerade die Wiener Entwürfe auf heftige Kritik gestoßen sind, zumal politische Einflussnahmemöglichkeiten bei der Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten, welche u.a. auch den Geschäftsverteilungsausschuss dominieren, nicht ausgeschlossen wurden.

Auch Salzburg, Vorarlberg und die Steiermark haben bereits Entwürfe für Organisations- und

Dienstrecht ihrer Landesverwaltungsgerichte präsentiert. Kärnten, Burgenland und Niederösterreich haben bisher lediglich Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetze, welche v.a. Bestimmungen für die Übernahme von UVS-Mitgliedern in die Verwaltungsgerichte enthalten, vorgelegt bzw. verabschiedet.

Als bislang einziges Bundesland hat Tirol bereits eine Sammelnovelle der Materien Gesetze vorgelegt, welche noch im Dezember vom Landtag beschlossen wurde. Bemerkenswert ist, dass dabei in den landesrechtlich zu regelnden Materien der administrative Instanzenzug auf Gemeindeebene auch ausgeschlossen wird.

In Salzburg hat man sich dazu entschlossen, in Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs auf die Verwaltungsgerichte bereits mit 1. Jänner 2013 die der Landesregierung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen zukommenden Zuständigkeiten zur Entscheidung über Berufungen den Unabhängigen Verwaltungssenaten zu übertragen. Ein entsprechendes UVS-Zuständigkeiten-Erweiterungsgesetz wurde im Dezember vom Salzburger Landtag beschlossen.

Bemerkenswert ist, dass insbesondere die in den Entwürfen der Organisationsgesetze enthaltenen Bestimmungen zur Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern teils erheblich divergieren. In den in Tirol und Oberösterreich verabschiedeten Gesetzen sowie den Entwürfen von Salzburg und der Steiermark wird die Anzahl der fachkundigen Laienrichter auf maximal zwei pro Senat (= jeweils 3-er Senate) beschränkt. Damit wird die Möglichkeit, in Materien Gesetzen eine Beteiligung von Laienrichtern vorzusehen, eingeschränkt. Im Wiener Verwaltungsgerichtsgesetz ist bei Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern hingegen vorgesehen, dass diese den (berufs-)richterlichen 3-er Senat erweitern. Der Vorarlberger Entwurf sieht bei Senatsentscheidungen grundsätzlich 3-er Senate vor, wenn ein Materien Gesetz jedoch eine Beteiligung von Laienrichtern normiert, sollen dem Senat ebenso viele richterliche Mitglieder wie Laienrichter anzugehören haben. Damit wird dem Materien Gesetzgeber - so wie auch auf Bundesebene, wo im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz normiert wird, dass bei vorgesehener Mitwirkung von mehr als zwei fachkundigen Laienrichtern der an sich zu bildende 3-er Senat entsprechend erweitert werden kann -

ein umfassender Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Verankerung der Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern eingeräumt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Umsetzungsarbeiten seit der letzten Ausgabe dieses Newsletters bereits bedeutend fortgeschritten sind, jedoch der verfassungsgesetzlich vorgegebene Zeitplan für die Fertigstellung sämtlicher noch ausständiger Umsetzungs- und Anpassungsmaßnahmen bis Jahresende durchaus als ambitioniert zu bezeichnen ist.

MMag. Elisabeth Hochhold

Öffentliche Auftragsvergabe: Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung

Die Schwellenwerte-Verordnung wurde bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Damit können auch weiterhin Aufträge im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu einem Wert von 100.000 Euro statt 50.000 Euro direkt an geeignete Unternehmen vergeben werden. Der Schwellenwert für das so genannte nicht-offene Verfahren ohne Bekanntmachung wurde für den Baubereich von 300.000 Euro auf 1 Mio. Euro erhöht. Da öffentliche Auftraggeber einfacher und schneller Aufträge vergeben können, können Firmen leichter, mit geringerem Verwaltungsaufwand und geringeren Kosten, derartige Aufträge erhalten. Aufgrund des geltenden Vergaberichts bedeutet dies insbesondere für KMUs einen wesentlich verbesserten Zugang zu öffentlichen Aufträgen.

Gerade die sich eintrübende wirtschaftlichen Entwicklung, die sich bereits in der jüngsten Revision der Konjunkturprognosen auf nur noch 0,9 % Wachstum im nächsten Jahr abzeichnet, lässt eine Verlängerung der Schwellenwerteverordnung angezeigt erscheinen. Dafür sprechen weiters die Verkürzung der Dauer der Vergabeverfahren im Durchschnitt um zwei bis drei Monate, in Einzelfällen sogar um bis zu fünf Monate, sowie die Senkung der Verfahrenskosten um rund 75 %, in komplexeren Fällen sogar um über 90 %.

Bei Verletzung der Entscheidungspflicht soll die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht sowie - bei Säumnis des Verwaltungsgerichtes - der Stellung eines Fristsetzungsantrages an den VwGH bestehen.

Insbesondere der Entwurf des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes lässt einige Fragen offen, wie unter anderem jene nach dem Prüfgegenstand des Verwaltungsgerichtes.

Dr. Annemarie Mille

Waffengesetz

Die Waffengesetz-Novelle 2010 ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Darin wurde in Umsetzung der europäischen Vorgaben die Rechtsgrundlage für das Zentrale Waffenregister geschaffen, weitere praxisrelevante Bestimmungen (z.B. ausdrückliche Anordnung der sicheren Verwahrung von Schusswaffen und Munition) wurden ebenfalls implementiert.¹

Auszugsweise Darstellung der Neuerungen:²

- Schusswaffen werden in vier Kategorien eingeteilt (A: Verbotene Feuerwaffen; B: Genehmigungspflichtige Feuerwaffen; C: Meldepflichtige Feuerwaffen; D: Sonstige („freie“) Feuerwaffen.
- Waffensammler sind aus dem Geltungsbereich der Waffenrechtsrichtlinie ausgenommen, allerdings wird berücksichtigt, dass das Schengener Durchführungsübereinkommen keine Ausnahmeregelung für Waffensammler vorsieht.
- Europäischer Feuerwaffenpass für die begrenzt freie Mitnahme von Schusswaffen innerhalb der EU.
- Eingeschränkter Waffenpass für das Führen meldepflichtiger oder sonstiger Schusswaffen.
- Definition des Führens gilt für alle Waffen.
- Tränengassprays, Spring- und Fallmesser zählen nicht mehr zu den verbotenen Waffen.
- Abkühlphase, wenn Verlässlichkeit von keiner Behörde überprüft wurde.

Mag. Gerald Zillinger

¹ Kepplinger, Löff: Praxiskommentar Waffengesetz 2012, S. 5

² Kepplinger, Löff: Praxiskommentar Waffengesetz 2012, S. 16-17

Gesetze

Hier findet sich eine Auflistung jener Regelungen, die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind und die im Zuständigkeitsbereich unserer Abteilung liegen:

- LobbyG BGBl
[I 64/2012](#)
- KorrStrÄG 2012 BGBl
[I 61/2012](#)
- Teile des 2. Stabilitätsgesetz 2012
[BGBl I 35/2012](#)
- Grundbuchsgebührennovelle
[BGBl I 1/2013](#)
- Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden
[BGBl I 2/2013](#)
- Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013
[BGBl I 12/2013](#)

Verordnungen:

- Mauttarifverordnung 2012
[BGBl II 395/2012](#)
- Änderung der SchwellenwerteVO 2012
[BGBl II 461/2012](#)

Publikation

Dr. Manfred Grünanger, „Vom Cadbury Report 1992 zum UK Corporate Governance Code 2010 - Die Entwicklungen im Vereinigten Königreich“ in Schenz/Eberhartinger (Hrsg.) *Corporate Governance in Österreich - Zum 10-jährigen Bestehen des Österreichischen Corporate Governnace Kodex*, Bank Verlag 2012

Carmen Simon, Die Europäische Behördenzusammenarbeit in der Rundfunkregulierung, ZfV 2012/6, S. 926 ff

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342